

**Gemeinde Hohndorf
Erzgebirgskreis – Freistaat Sachsen**

Polizeiverordnung

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Hohndorf**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370), erlässt die Gemeinde Hohndorf nach Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2011 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohndorf. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen sowie für öffentliche Einrichtungen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit frei zugänglichen Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsbildes dienen. Dazu gehören insbesondere Parks, Gärten, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer mit ihren Uferbereichen, Friedhöfe, Waldungen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen durch Abfälle und Gefahrenstoffe

Auf allen Flächen i. V. m. § 2 ist es untersagt,

1. Leergut und Abfälle aller Art (wie z.B. Papier, Obstreste, Scherben, Zigarettenskippen) wegzuworfen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
2. Müllkübel abzustellen außer zum Zwecke der Leerung,
3. wilde Mülldeponien (z.B. durch Unrat, Bauschutt und Schrott) anzulegen,
4. Sperrmüll abzulagern, außer bei der Bereitstellung zur Abholung durch den öffentlichen Entsorgungsträger,
5. öffentliche Papierkörbe und Sammelbehältnisse für Wertstoffe mit Haus- oder Gewerbeabfällen aufzufüllen oder Wertstoffe neben den Containern abzulegen.

§ 4 Verunreinigung durch Tierhaltung und –fütterung

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen i. V. m. § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder –führer zu beseitigen.
- (2) Wilde Tauben oder andere verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Aufklebern, Schriften sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Berufe zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Litfasssäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften oder Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Für das Anbringen von Werbeplakaten an den öffentlichen Anschlagtafeln ist eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Veranstaltungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Sächsischen Bauordnung sowie die Rechte Dritter an ihrem Eigentum bleiben unberührt.

§ 6 Aggressives Betteln und andere öffentliche Belästigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt,
 - a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) Springbrunnen, Wasserspiele und -becken zu verunreinigen.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Lärmbekämpfung

§ 7 Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit ist im Allgemeinen auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgelegt.

(2) Während der Nachtzeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung der Altglascontainer

Das Einwerfen von Altglas in die dafür aufgestellten Container ist werktags von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags generell nicht gestattet.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (wie z.B. den Betrieb von motorgetriebenen Geräten, Werkzeugen und Maschinen, das Hämmern, das Sägen und das Holzhacken) dürfen nur montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Für Gaststätten mit Außenbewirtschaftung gilt die Einhaltung der Nachtzeit entsprechend § 8. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde.

(3) Die in Abs. 1 genannte Regelung zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung von Lautsprechern, Rundfunkgeräten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 gelten für behördlich genehmigte Kundgebungen, Umzüge, Märkte, Messen, Veranstaltungen nach einem herkömmlichen Brauch sowie für amtliche Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 13 Besondere Einrichtungen

(1) Auf Friedhöfen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.

(2) Prozessionen und Begräbnisse dürfen nicht gestört werden.

§ 14 Lärm durch Fahrzeuge

In den im Zusammenhang bebauten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

IV. Geruchsbekämpfung

§ 15 Ausdünstungen und Geruchsbelästigung durch Tierhaltung

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Entsorgungsarbeiten

(1) Das Reinigen und Entleeren von abflusslosen Gruben, Schlammfängen für Wirtschaftsabwässer, Kleinkläranlagen sowie sonstigen Behältnissen, die

gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Die zum Transport der betreffenden Stoffe und Abfälle genutzten Geräte und Wagen müssen so beschaffen sein, dass Straßen nicht verunreinigt werden und keine üblen Gerüche entstehen, die andere gefährden oder erheblich belästigen.

§ 17 Abbrennen von Feuern

(1) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und sonstigen Lagerfeuern auf öffentlichem und privatem Gelände ist vorher die Erlaubnis bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (Grillkohle, -briketts) in handelsüblichen Grillgeräten sowie Schwedenfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Haltung von Tieren

§ 18 Aufsichts- und Anzeigepflicht

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird, der Verkehr nicht behindert wird und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, die das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Tiere sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

4) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen sowie den öffentlichen Einrichtungen an der Leine zu führen.

(5) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(6) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) § 28 der Straßenverkehrsordnung und § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 19 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Passanten und Anlieger nicht gefährdet werden.

VI. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und der Bergbaulandschaft

§ 20 Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Flächen außerhalb der Wege, Plätze und besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. Bänke, Schilder, Hinweistafeln, Einfriedungen und andere Anlagen zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
3. mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge, zu fahren oder zu parken,
4. Pflanzen, Erde, Sand, Steine oder Kompost zu entfernen oder abzulegen,
5. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport zu treiben, zu reiten, zu baden, zu angeln oder Boot zu fahren,
6. zu zelten, zu lagern oder zu übernachten,
7. Giftstoffe gegen Schädlinge und andere Tiere auszulegen,
8. Gewässer, Wasserbecken oder Brunnen zu verunreinigen.

§ 21 Kinderspielplätze

Über die im § 20 genannten allgemeinen Ordnungsvorschriften hinaus, ist es auf Kinderspielplätzen außerdem nicht erlaubt,

1. sich nach Einbruch der Dunkelheit dort aufzuhalten,
2. Sport- und Spielgeräte entgegen den aufgestellten Hinweisen zweckentfremdet zu benutzen.

VII. Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 Leergut und Abfälle aller Art (wie z.B. Papier, Obstreste, Scherben, Zigarettenskippen) wegwirft und Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt ,

2. entgegen § 3 Nr. 2 Müllkübel außer zum Zwecke der Leerung abstellt,

3. entgegen § 3 Nr. 3 wilde Mülldeponien (z.B. durch Unrat, Bauschutt und Schrott) anlegt,

4. entgegen § 3 Nr. 4 Sperrmüll, außer bei der Bereitstellung zur Abholung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, ablagert,

5. entgegen § 3 Nr. 5 öffentliche Papierkörbe und Sammelbehältnisse für Wertstoffe mit Haus- oder Gewerbeabfällen auffüllt oder Wertstoffe neben den Containern ablagert,
6. entgegen § 4 Abs. 1 der Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen i. V. m. § 2 verrichtet und der Tierhalter oder –führer dort dennoch abgelagerten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 wilde Tauben oder andere verwilderte Haustiere auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Plakate, Schilder, Aufkleber, Schriften sowie Bemalungen und Besprühungen an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen sichtbar sind, anbringt.
9. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Ortspolizeibehörde keine Ausnahmegenehmigung von dem in Abs. 1 geregelten Verbot einholt,
10. entgegen § 5 Abs. 3 keine Genehmigung für das Anbringen von Werbeplakaten an den öffentlichen Anschlagtafeln beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung einholt,
11. entgegen § 5 Abs. 4 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Veranstaltungen Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet oder Springbrunnen, Wasserspiele und –becken verunreinigt,
13. entgegen § 7 Abs. 2 nicht alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, unterlässt,
14. entgegen § 8 in der Zeit werktags von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie sonn- und feiertags Altglas in die dafür aufgestellten Container einwirft,
15. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (wie z.B. den Betrieb von motorgetriebenen Geräten, Werkzeugen und Maschinen, das Hämmern, Sägen und Holzhacken) durchführt,
16. entgegen § 10 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
17. entgegen § 10 Abs. 2 die Außenbewirtschaftung von Gaststätten während der in § 7 festgesetzten Nachtzeit durchführt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
19. entgegen § 12 Tiere, insbesondere Hunde, nicht so hält, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird,

20. entgegen § 13 Abs. 1 auf Friedhöfen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts vermeidbaren Lärm nicht unterlässt,
21. entgegen § 13 Abs. 2 Prozessionen und Begräbnisse stört,
22. entgegen § 14 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
23. entgegen § 14 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
24. entgegen § 14 Nr. 3 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
25. entgegen § 14 Nr. 4 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
26. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
27. entgegen § 16 Abs. 1 das Reinigen und Entleeren von abflusslosen Gruben, Schlammfängen für Wirtschaftsabwässer, Kleinkläranlagen sowie sonstigen Behältnissen, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, nicht rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vornimmt,
28. entgegen § 16 Abs. 2 zum Transport der betreffenden Stoffe und Abfälle ungeeignete Geräte und Wagen benutzt, sodass Straßen verunreinigt werden und üble Gerüche entstehen, die andere gefährden oder erheblich belästigen,
29. entgegen § 17 Abs. 1 keine Genehmigung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern und sonstigen Lagerfeuern auf öffentlichem und privatem Gelände bei der Ortspolizeibehörde beantragt,
30. entgegen § 18 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass niemand gefährdet wird, der Verkehr nicht behindert wird und Sachen nicht beschädigt werden,
31. entgegen § 18 Abs. 2 sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt,
32. entgegen § 18 Abs. 3 sein Tier nicht von Kinderspielplätzen fern hält,
33. entgegen § 18 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen sowie in den öffentlichen Einrichtungen nicht an der Leine führt,
34. entgegen § 18 Abs. 5 seinen Hund in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb tragen lässt,
35. entgegen § 18 Abs. 6 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,

36. entgegen § 19 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nicht so aufstellt, dass Passanten und Anlieger nicht gefährdet werden,

37. entgegen § 20 Nr. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Flächen außerhalb der Wege, Plätze und besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen betritt,

38. entgegen § 20 Nr. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweistafeln, Einfriedungen und andere Anlagen beschädigt, beschriftet, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

39. entgegen § 20 Nr. 3 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge, fährt oder parkt,

40. entgegen § 20 Nr. 4 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Erde, Sand, Steine oder Kompost entfernt oder ablegt,

41. entgegen § 20 Nr. 5 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, badet, angelt oder Boot fährt,

42. entgegen § 20 Nr. 6 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zeltet, lagert oder übernachtet,

43. entgegen § 20 Nr. 7 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Giftstoffe gegen Schadinsekten oder andere Tiere auslegt,

44. entgegen § 20 Nr. 8 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Gewässer, Wasserbecken oder Brunnen verunreinigt,

45. entgegen § 21 Nr. 1 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält,

46. entgegen § 21 Nr. 2 auf Kinderspielplätzen Sport- und Spielgeräte entgegen den aufgestellten Hinweisen zweckentfremdet benutzt,

47. entgegen § 22 Abs. 1 sein Haus nicht spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versieht,

48. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt,

49. entgegen § 22 Abs. 3 Hausnummern nicht entsprechend der Anordnung der Ortspolizeibehörde, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Polizeiverordnung vom 4. Februar 2011 wird hiermit aufgehoben.

Matthias Groschwitz
Bürgermeister

Hohndorf, den 16. Dezember 2011